
Notarzdienst Abrechnungsportal – FAQ

Die am häufigsten gestellten Fragen zur Dokumentation und Abrechnung von Notarzteinsätzen finden Sie in diesen Frequently Asked Questions (FAQ).

Inhalt

1. Allgemein	1
2. Kostenträger	2
3. Dokumentation	3
4. Zugangsdaten.....	4
Kontakt.....	5

1. Allgemein

1.1 Wie kann ich meine Notarzteinsätze dokumentieren und abrechnen?

Die für die Abrechnung der Notarztleistungen notwendige Dokumentation erfolgt online im KVB-Mitgliederportal "Meine KVB" über die Kachel "Notarzt-Abrechnung anlegen".

1.2 Bis wann muss der Notarzt einen Einsatz dokumentieren?

Die Abrechnung von Behandlungsfällen im Notarzdienst ist mit Ablauf des Quartals ausgeschlossen, das auf das Quartal folgt, in dem die Leistungen erbracht worden sind (§ 3 Abs. 4 Satz 2 der KVB Abrechnungsbestimmungen).

1.3 Können Fehlfahrten (Brandabstellung, kein Patient angetroffen, von der Integrierten Leitstelle abbestellt etc.) abgerechnet werden?

Nein. Die Voraussetzung für die Abrechnung eines Notarzteinsatzes über uns ist laut Zentraler Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern und Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, dass

- eine Alarmierung durch die ILS stattgefunden hat **und**
- ein Patienten-Notarzt-Kontakt stattgefunden hat **und**
- der Notarzt eine ärztliche Leistung erbracht hat **und**
- die Personalien, einsatztechnischen Daten und der zuständige Kostenträger bekannt sind.

Für Fehlfahrten kann dzt. keine Vergütung erfolgen, da keine Refinanzierung stattfindet. Die Vergütung des in einem solchen Einsatz gebundenen Notarztes wird durch die Grundpauschale gewährleistet. Dies gilt auch für Einsätze, bei denen der Kostenträger nicht festgestellt werden kann. Sie können solche Einsätze nur als Fehlfahrt dokumentieren, da dieser Fehlfahrt keiner Kostenträgerart zugeordnet werden kann und wir niemand die Kosten in Rechnung stellen können.

1.4 Können Notarzteinsätze bei Polizei- und Feuerwehreinsätzen abgerechnet werden?

Kostentragung bei Polizeieinsätzen:

Die anfallenden Kosten für die vorsorgliche Anforderung von Notärzten (zum Beispiel im Rahmen von SEK-Einsätzen) haben die Verbände der Bayerischen Polizei grundsätzlich aus den verbandseigenen Budgets zu bestreiten. Rechnungsadressat bei der Abrechnung der Notarzkosten ist demzufolge der

einsatzführende Polizeiverband beziehungsweise das örtlich zuständige Polizeipräsidium. Sollten sich vor Ort Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit ergeben, kann der jeweilige Polizei-Einsatzleiter Auskunft erteilen.

Kostentragung bei Feuerwehreinsätzen:

Für Feuerwehreinsätze gibt es keinen Auftraggeber „zur Vorsorge“ wie bei Polizeieinsätzen. Die Alarmierung zu Brandeinsätzen erfolgt auf der Grundlage einer akuten oder vermuteten Verletzung oder Gefahrensituation für Personen gemäß der Alarmierungsbekanntmachung (ABek). Wenn sich die Gefahr verwirklicht und Personen zu Patienten werden, ist die Abrechnungsfähigkeit wie üblich gegeben. Sofern es zu keiner Patientenversorgung kommt, erhält der Notarzt die Grundvergütung.

2. Kostenträger

2.1 Die genauen Kostenträger Angaben liegen nicht vor, was kann man tun?

Eine Abrechnung notärztlicher Leistungen ist nur dann durchführbar, wenn der genaue Kostenträger bekannt ist. Falls aus den Angaben und Versichertenunterlagen des Patienten (wie z.B. Krankenversicherungskarte) keine ausreichenden Informationen zum Kostenträger eruierbar sind, empfehlen wir Ihnen aus anderen Informationsquellen so viel wie möglich über die Versicherung des Patienten in Erfahrung zu bringen (z.B. aufnehmendes Krankenhaus, Hausarzt, Angehörige, Nachbarn, Polizei oder ZAST).

2.2 Wie werden Patienten aus den Staaten der Europäischen Union (UN), des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz dokumentiert?

Die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Durchführenden des Rettungsdienstes. (Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten und Erklärung des Patienten). Nimmt der Rettungsdienst den Anspruchsnachweis entgegen, so verwenden Sie für Ihre Abrechnung der notärztlichen Leistung diese vom Versicherten gewählte deutsche Krankenkasse. Legt der im Ausland versicherte Patient keine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) und/oder keinen Identitätsnachweis vor bzw. wird vom Rettungsdienst nicht entgegengenommen, so ist der Notarzt berechtigt und verpflichtet, von diesem eine Vergütung nach GOÄ zu fordern.

2.3 Wie werden Patienten, die nicht unter das EU-Abkommen fallen dokumentiert?

Hier erfolgt eine Privatliquidation nach GOÄ.

2.4 Warum wird der Kostenträger/das IKZ nicht akzeptiert, obwohl ich es von einer gültigen Versicherungskarte übernommen habe?

Es ist möglich, dass der Kostenträger inzwischen fusioniert hat, ohne die Krankenversicherungskarte ihrer Versicherten auszutauschen. Es befinden sich derzeit nur gültige Kostenträger bzw. gültige IKZs, Fusionsketten werden nicht abgebildet. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die fachlichen Ansprechpartner 089 / 57093 88 0 88.

2.5 Wie rechnet man Arbeits-, Wege- und Schulunfälle ab?

Alle Arbeits-, Wege- und Schulunfälle werden einheitlich unter der Kasse "BG Notarztdienst Bayern" mit dem IKZ "100071802" dokumentiert.

2.6 Warum werden bei der Eingabe eines Kostenträgers zur Auswahl mehrere mit identischem Namen angeboten?

Es handelt sich dabei um Kostenträger, die mit mehreren unterschiedlichen IKZ im System hinterlegt sind. Sie haben dadurch die Möglichkeit das korrekte IKZ auszuwählen.

Sollte Ihnen kein konkretes IKZ vorliegen, so dürfen Sie eine beliebige Auswahl treffen.

Davon betroffene Kostenträger:

- DAK-Gesundheit
- Hanseatische Krankenkasse
- BMW BKK
- Knappschaft

2.7 Warum wird mir zu einer Betriebskrankenkasse nichts zur Auswahl angeboten?

Im System sind die Betriebskrankenkassen (BKK) mit der Bezeichnung „Betriebskrankenkasse“ beziehungsweise auch „BKK“ sowohl führend als auch hintenangestellt geführt.

Beispiele:

- Mobil-Betriebskrankenkasse
- BKK Deutsche Bank AG
- Audi Betriebskrankenkasse
- Mercedes-Benz Betriebskrankenkasse
- Siemens Betriebskrankenkasse
- mhplus Betriebskrankenkasse
- Continentale BKK
- R+V BKK

Hinweis:

Einige Kostenträger finden Sie nur, indem Sie im Namen des Kostenträger einen Zwischenstrich einfügen. Beispiel: DAK-Gesundheit

3. Dokumentation

3.1 Dienstplanabgleich: Kann der Notarzt seinen Einsatz nur dokumentieren, wenn er im Dienstplan steht?

Der Notarzt kann jeden Notarzteinsatz dokumentieren. Erst nach vollständiger Erfassung findet am Ende eine Prüfung im Abgleich mit dem KVB Notarztdienstplan statt. Möglicherweise wird die Dokumentation dann nicht plausibel. Bei dem Hinweis „Dienstplanprüfung fehlgeschlagen / Kein Dienstplaneintrag“ wenden Sie sich bitte in solchen Fällen an Ihren zuständigen Ansprechpartner für den Notarztdienst.

- notarzt.muc-oberbayern@kvb.de
- notarzt.schwaben@kvb.de
- notarzt.niederbayern@kvb.de
- notarzt.oberpfalz@kvb.de
- notarzt.mittelfranken@kvb.de
- notarzt.oberfranken@kvb.de
- notarzt.unterfranken@kvb.de

3.2 Wo kann das Notarzteinsatzprotokoll (DIVI-Protokoll) bestellt werden?

Notarzteinsatzprotokolle erhalten Sie – ohne Stempeldruck für Sie kostenfrei – bei der Fa. Kohlhammer: https://secure2.web-amt.de/intelliform/forms/Aerzte/Bestellscheine/Bestellschein_Bayern/depositable

3.3 Wohin muss ich den Durchschlag des DIVI-Protokolls (anonymisierten weißen Durchschlag) schicken?

Der Durchschlag des DIVI-Protokolls ist nur für Ihre Unterlagen und muss nicht zur KVB geschickt werden.

3.4 Welche gesetzliche Grundlage hat die Dokumentation bzw. die Dokumentationspflicht?

Nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) sind Notärzte zur Dokumentation verpflichtet. Die fortlaufende Dokumentation ist Voraussetzung für die vorgeschriebene Auswertung als Grundlage des Qualitätsmanagements. Eine fortdauernde Auswertung von jährlich über 380.000 Notarzteinsätzen ist jedoch nur möglich, wenn die Daten in elektronischer Form vorliegen.

Die Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation ist keine Erfindung der KVB – andere Organisationen wie beispielsweise das Bayerische Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser Hilfsdienst, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder private Unternehmer unterliegen der gleichen gesetzlichen Verpflichtung zur Dokumentation.

Gesetzliche Grundlage ist das BayRDG, hier: **Artikel 46 Dokumentation**.

Absatz 1 gibt die Dokumentationspflicht vor:

"(1) Das im Rettungsdienst mitwirkende ärztliche und nichtärztliche Personal ist verpflichtet, Einsätze und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen zu dokumentieren [...] (3) Die für die Weiterbehandlung erforderlichen Daten sind der Einrichtung zu übergeben, die den Notfallpatienten aufnimmt."

Absatz 2 verpflichtet die KVB zum Handeln:

"(1) Die Unternehmer, die Durchführenden des Rettungsdienstes, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten haben die Einhaltung der Dokumentationsverpflichtung nach Abs. 1 gegenüber den in ihrem Einwirkungsbereich tätigen Personen durchzusetzen, die Dokumentation fortdauernd auszuwerten und zusammen mit den Ergebnissen der Auswertung als Grundlage des Qualitätsmanagements nach Art. 45 zu verwenden. (2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, ihnen ihre Dokumentation zur Verfügung zu stellen."

4. Zugangsdaten

4.1 Welche Zugangsmöglichkeiten zum NIDAclient gibt es?

Wegen der Erfassung und Übertragung sensibler Patientendaten wird ein gesicherter Internet-Zugang benötigt:

- [KV-SafeNet](#)
- [KV-Ident Plus](#)

4.2 Welche Zugangsdaten werden benötigt?

Sie benötigen auf jeden Fall Ihre Benutzerkennung und ein Kennwort. Bei KV-Ident Plus benötigen Sie einen Token.

4.3 Was ist ein Token?

Informationen zum Token finden Sie unter [KV-Ident Plus](#).

4.4 Warum brauche ich KV SafeNet oder KV-Ident Plus und nicht nur das Internet?

Da es sich bei den Inhalten der DIVI-Protokolle um sensible Sozialdaten handelt, ist ein ausreichender Schutz bei der Datenübertragung erforderlich. [Ausführungen zum Datenschutz](#).

4.5 Welche technischen Voraussetzungen sind erforderlich?

Alle Informationen rund um die technischen Voraussetzungen der verschiedenen Zugangsmöglichkeiten den entsprechenden Internetseiten:

- [KV-SafeNet](#)
- [KV-Ident Plus](#)

4.6 Brauche ich mehrere Benutzerkennungen, wenn ich als Notarzt an mehreren Standorten tätig bin?

Bis auf eine Ausnahme benötigen Sie nur eine Benutzerkennung. Wenn Sie, bevor Sie als Ermächtigter Notarzt tätig werden, als Institutsnotarzt (INA) registriert waren, benötigen Sie zusätzlich zu Ihren Zugangsdaten für die Institutsabrechnung weitere Zugangsdaten für Ihre private Abrechnung.

Wenn Sie bereits als Ermächtigter Notarzt registriert waren und dann zusätzlich als INA tätig werden, benötigen Sie keine weitere Benutzerkennung.

Sofern ein Notarzt von der Integrierten Leitstelle für einen Notarzteinsatz als Außenarzt oder Zweitnotarzt alarmiert worden ist, muss dies dementsprechend im Abrechnungsportal dokumentiert werden.

Kontakt

Bei inhaltlichen Fragen zur **Abrechnung im Notarztdienst** wenden Sie sich bitte an die fachlichen Ansprechpartner.

Sie haben folgende Kontaktmöglichkeiten:

Team Anwendungsbetreuung

NAD Abrechnungsbearbeitung

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 8 80 88

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 6 49 25

E-Mail: notarzdoku@kvb.de

Website Notarztdienst: [Themenseite "Notarztdienst" der KVB-Website](#)